

# ceplnput

Nr. 21 | 2020

22.09.2020

## Das "SURE-Instrument" der EU

Was ist von der Subventionierung der coronabedingten nationalen Kurzarbeiterprogramme durch die EU zu halten?

Matthias Kullas und Anja Hoffmann



Das SURE-Instrument ermöglicht es den Mitgliedstaaten, günstige EU-Darlehen zu erhalten, um COVID-19-bedingte Kurzarbeiterprogramme oder ähnliche Maßnahmen zu finanzieren.

- Mitgliedstaaten, die in den vergangenen Jahren hohe Schulden aufgebaut haben und es versäumt haben, Reformen zur Steigerung des Wirtschaftswachstums vorzunehmen, profitieren besonders von SURE.
- ► Gegen eine Finanzierung nationaler Kurzarbeiterprogramme durch SURE-Darlehen spricht, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich selbst dafür verantwortlich sind, wie robust ihre Volkswirtschaften im Fall einer Krise sind
- Für SURE spricht, dass es sich bei der COVID-19-Pandemie um einen exogenen asymmetrischen wirtschaftlichen Schock handelt, den die Mitgliedstaaten nicht selbst zu verantworten haben. Angesichts des Corona-Schocks bestand zudem Handlungsbedarf, um Staatsinsolvenzen zu verhindern.
- ► Es hätte eine Alternative gegeben: die Inanspruchnahme der Kreditlinien des Europäischen Stabilitätsmechanismus. Sie hätte die aufgeführten Vorteile aufgewiesen, ohne die Nachteile zu erzeugen. Aus politischen Gründen wurde dieser Weg nicht beschritten.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung		3	
2	Das SURE-Instrument		3	
	2.1	Ziele, Finanzierung und Geltungsdauer	3	
	2.2	Unterstützungsfähige Maßnahmen der Mitgliedstaaten und SURE-Verfahren	4	
3	Ökonomische Bewertung des SURE-Instruments		6	

### 1 Einleitung

Der Ausbruch und das Ausmaß der Verbreitung von COVID-19 haben in allen EU-Mitgliedstaaten eine gesundheitliche Notlage für die Bevölkerung bewirkt. Zugleich hat die COVID-19-Pandemie einen großen wirtschaftlichen Schock in der gesamten EU ausgelöst. Um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Folgen finanziell zu unterstützen, haben Europäisches Parlament und Rat auf Vorschlag der EU-Kommission im Eiltempo die SURE-Verordnung¹ beschlossen, die seit dem 20. Mai 2020 in Kraft ist und mit der das "SURE-Instrument" geschaffen wurde. SURE steht für "temporary Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency", auf Deutsch "vorübergehende Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise". Mit dem Instrument kann die EU den Mitgliedstaaten auf Antrag Darlehen von insgesamt 100 Milliarden Euro gewähren, mit denen insbesondere deren Kurzarbeiterprogramme alimentiert werden sollen.

SURE ist Teil eines Unterstützungspakets für Arbeitsmarkt, Unternehmen und Wirtschaft im Umfang von 540 Mrd. (siehe Tab. 1). Das Paket soll es der EU und ihren Mitgliedstaaten ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Ausbruchs von COVID-19 für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten.

Tab. 1: Unterstützungspaket

EU-Unterstützungspaket					
Sicherheitsnetz 1 SURE	Sicherheitsnetz 2 EIB-Kreditpaket	Sicherheitsnetz 3 vorsorgliche ESM-Kreditlinie			
für Arbeitsmarkt und Arbeitnehmer	für Unternehmen	für Mitgliedstaaten			
100 Mrd. EUR	200 Mrd. EUR	240 Mrd. EUR			
insgesamt 540 Mrd. Euro					

#### 2 Das SURE-Instrument

#### 2.1 Ziele, Finanzierung und Geltungsdauer

Ziel des SURE-Instruments ist es, die Mitgliedstaaten vorübergehend bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken zu unterstützen, um die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitsbezogenen Folgen des COVID-19-Ausbruchs einzudämmen.<sup>2</sup> Hierfür sollen die Mitgliedstaaten "finanziellen Beistand" in Form von "günstigen"<sup>3</sup> EU-Darlehen für Kurzarbeiterprogramme und ähnliche Maßnahmen erhalten. Neben diesen unmittelbaren Zielen verfolgt SURE langfristig das Ziel, die Wirtschaftsstruktur der EU zu erhalten, lang anhaltende wirtschaftliche und soziale Schäden zu verhindern und eine rasche Erholung zu fördern.<sup>4</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (nachfolgend abgekürzt als "SURE-VO" bezeichnet).

Vgl. Art. 1, 2 und 4 SURE-VO.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Erwägungsgrund 8 <u>SURE-VO</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Europäische Kommission (2020): <u>Technical briefing</u> ON-the-record.

Die von der EU gewährten SURE-Darlehen "sollten" über Kredite finanziert werden.<sup>5</sup> Aus diesem Grund erlaubt die SURE-Verordnung der Kommission, EU-Anleihen im Wert von bis zu 100 Mrd. Euro zu emittieren.<sup>6</sup> Die Darlehen empfangenden Mitgliedstaaten können so – sofern sie selbst an den Finanzmärkten mehr Zinsen zahlen müssten – von den niedrigeren Zinsen profitieren, die die EU angesichts ihrer guten Kreditwürdigkeit zahlen muss.

Als Sicherheit für die EU-Anleihen dient der EU-Haushalt<sup>7</sup>, ergänzt um freiwillige Garantien<sup>8</sup> der Mitgliedstaaten i.H.v. mindestens 25 Mrd. Euro. Die Höhe der einzelnen mitgliedstaatlichen Garantie richtet sich dabei nach dem Anteil des Mitgliedstaats am Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU. Die Garantien sind unwiderruflich, nicht an Auflagen geknüpft und unmittelbar abrufbar. Sie sind notwendig, um zu gewährleisten, dass die Eventualverbindlichkeiten aus den SURE-Darlehen mit der Eigenmittelobergrenze des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens der EU – 2014 bis 2020 – vereinbar sind.

SURE-Darlehen dürfen erst vergeben werden, wenn alle Mitgliedstaaten ihre Garantieerklärung abgegeben haben. Bisher ist das nicht geschehen. Laut Kommission soll es jedoch "in Kürze" <sup>9</sup> der Fall sein. Wenn ein Mitgliedstaat, der SURE-Darlehen erhalten hat, seine Rückzahlungen an die EU nicht leisten kann, kann die Kommission die Garantien der Mitgliedstaaten – im Verhältnis zum relativen Anteil jedes Mitgliedstaats am Bruttonationaleinkommen der EU – abrufen. Bevor die Kommission dies tut, muss sie jedoch prüfen, inwieweit sie die Rückzahlungen aus dem EU-Haushalt leisten kann. Zudem kann die Notwendigkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien überprüft werden, falls eine Einigung über eine geänderte Eigenmittelobergrenze erzielt wird. Kommt ein Mitgliedstaat der Abruf-Aufforderung der Kommission nicht nach, werden die Garantien aller anderen Mitgliedstaaten anteilig – maximal bis zur Höhe des Gesamtbetrags der von jedem Mitgliedstaat geleisteten Garantie – in Anspruch genommen. Der Mitgliedstaat, der dem Abruf nicht nachkommt, bleibt hierzu jedoch verpflichtet.

SURE-Darlehen sind nur vorübergehend verfügbar: Der Rat kann bis zum 31. Dezember 2022 Durchführungsbeschlüsse zur Gewährung von SURE-Darlehen erlassen.<sup>10</sup> Er kann jedoch auf Vorschlag der Kommission beschließen, die Verfügbarkeit von SURE jeweils um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn die durch den COVID-19-Ausbruch verursachte gravierende wirtschaftliche Störung anhält und sich weiterhin auf die Finanzierung der unterstützungsfähigen Maßnahmen auswirkt.<sup>11</sup>

#### 2.2 Unterstützungsfähige Maßnahmen der Mitgliedstaaten und SURE-Verfahren

Mitgliedstaaten können unter dem SURE-Instrument Darlehen für die nachfolgend genannten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen<sup>12</sup> beantragen, die sie getroffen haben oder zu treffen planen:<sup>13</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Erwägungsgrund 8 <u>SURE-VO</u>

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Art. 4 f. <u>SURE-VO</u>. Damit ermöglicht SURE eine Vorfinanzierung, ebenso wie auch die EFSM-VO – eine Vorfinanzierung, siehe hierzu Europäische Kommission (2016): <u>Bericht der Kommission</u> an das Europäische Parlament und den Rat über die Anleiheund Darlehenstätigkeiten der EU im Jahr 2015, COM(2016) 387, S. 9.

Dies ergibt sich aus Art. 4 ("im Namen der Union Mittel an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen") sowie aus Erwägungsgrund 9 ("Darlehen aus dem Unionshaushalt") der <u>SURE-VO</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Art. 11 f. SURE-VO

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Europäische Kommission in Deutschland (2020): <u>Pressemitteilung</u> vom 24.08.2020.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 3 SURE-VO.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 4 <u>SURE-VO</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Erwägungsgrund 9 SURE-VO.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 sowie Erwägungsgrund 7 SURE-VO.

- Kurzarbeiterprogramme,
- "ähnliche" Maßnahmen, die auf den Schutz von Beschäftigten und Selbständigen abzielen und damit Arbeitslosigkeit und Einkommensverluste verringern, z.B. Einkommensersatzleistungen für Selbständige,<sup>14</sup> sowie
- "einschlägige gesundheitsbezogene Maßnahmen"<sup>15</sup>, insbesondere am Arbeitsplatz. Dies können Maßnahmen sein, die darauf abzielen, berufsbedingte Gefahren zu verringern und den Schutz von Arbeitnehmern und Selbständigen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

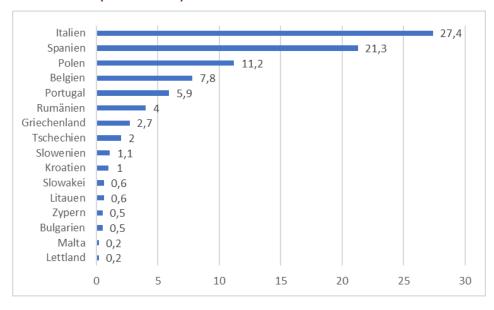
Die Darlehensgewährung erfolgt in sechs Verfahrensschritten:

1	Mitgliedstaat beantragt ein Darlehen	Art. 3 Abs. 1 SURE-VO
2	Kommission konsultiert den Mitgliedstaat und prüft den Antrag	Art. 6 Abs. 2 SURE-VO
3	Kommission unterbreitet dem Rat einen Vorschlag zur Gewährung eines Darlehens	Art. 6 Abs. 1 SURE-VO
4	Rat erlässt einen Durchführungsbeschluss	Art. 6 Abs. 1 SURE-VO
5	Kommission und Mitgliedstaat schließen Darlehensvereinbarung	Art. 8 Abs. 2 SURE-VO
6	Kommission zahlt das Darlehen in Tranchen aus	Art. 7 SURE-VO

In Verfahrensschritt 2 prüft die Kommission insbesondere, ob die tatsächlichen oder geplanten Ausgaben des Mitgliedstaats für Kurzarbeiterregelungen oder ähnliche Maßnahmen "unvermittelt und heftig" angestiegen sind. Der Anstieg muss aufgrund des COVID-19-Ausbruchs erfolgt sein.

Obwohl noch nicht alle Mitgliedstaaten ihre Garantien bereitgestellt haben, hat die Kommission am 24. und 25. August dem Rat für 16 Mitgliedstaaten je einen Vorschlag zur Gewährung eines SURE-Darlehens unterbreitet, wie dies in Verfahrensschritt 3 vorgesehen ist (siehe Abb. 1).<sup>16</sup>

Abb. 1: Höhe der SURE-Darlehen, die einzelne Mitgliedstaaten gemäß Kommissionsvorschlag erhalten sollen (in Mrd. Euro)<sup>17</sup>



Grafik: cep.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 sowie Erwägungsgrund 7 <u>SURE-VO</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Erwägungsgrund 5 <u>SURE-VO</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Zusätzlich zu diesen 16 Mitgliedstaaten hat auch Ungarn einen Antrag auf SURE-Darlehen gestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. Europäische Kommission (2020): Kommissionsvorschläge.

Der Durchführungsbeschluss des Rates – Verfahrensschritt 4 – muss insbesondere die Konditionen des Darlehens, etwa dessen Höhe und Laufzeit, enthalten. Zudem muss er eine Beschreibung der nationalen Maßnahmen enthalten, für die das Darlehen gewährt wird. Die in Verfahrensschritt 5 vorgesehene Darlehensvereinbarung muss eine regelmäßige Überprüfung vorsehen, ob das Geld ordnungsgemäß verwendet wurde.

## 3 Ökonomische Bewertung des SURE-Instruments

Das SURE-Instrument ermöglicht es den Mitgliedstaaten, günstige EU-Darlehen zu erhalten, um Kurzarbeiterprogramme oder ähnliche Maßnahmen zu finanzieren. Kurzarbeiterprogramme sind ein wirkungsvolles Instrument, um Entlassungen von Arbeitnehmern während einer ad hoc ausbrechenden Wirtschaftskrise zu verringern. Während einer solchen Krise tragen sie dazu bei, die Einkommen der privaten Haushalte zu stabilisieren und die Lohn- bzw. Entlassungskosten für Unternehmen zu senken. Nach Überwindung der Krise können Unternehmen zudem schneller wieder ihre Produktion aufnehmen bzw. erhöhen, da sie Mitarbeiter nicht neu einstellen müssen. Unternehmen sparen somit Einstellungs- und Einarbeitungskosten. Ebenso profitieren auch die Arbeitnehmer in und nach der Krise, weil sie ihren Arbeitsplatz nicht verlieren. Viele Mitgliedstaaten haben daher während der COVID-19-Pandemie Kurzarbeiterprogramme eingeführt oder bestehende Programme erweitert. Die Kosten für Kurzarbeit sind in den meisten Mitgliedstaaten stark angestiegen.

Unbeschadet der Sinnhaftigkeit von nationalen Kurzarbeiterprogrammen stellt sich jedoch die Frage, ob tatsächlich eine Notwendigkeit für SURE besteht. Denn der Zins-Vorteil für die Mitgliedstaaten durch die SURE-Darlehen ist gering. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Renditen der nationalen Staatsanleihen bislang kaum auf die COVID-19-Pandemie reagiert haben und nach wie vor weit unterhalb der Renditen zu Zeiten der Euro-Krise liegen (siehe Tab. 2). Für die Euro-Staaten ist dies freilich in erster Linie auf die EZB-Programme zum Aufkauf von Staatsanleihen zurückzuführen.

Tab. 2: Renditen von Staatsanleihen mit 10-jähriger Restlaufzeit für ausgewählte Mitgliedstaaten (in %)

	Dezember 2011	September 2020
Frankreich	3,13%	-0,23%
Griechenland	35,49%	1,07%
Italien	7,04%	0,97%
Portugal	13,56%	0,30%
Spanien	5,09%	0,28%

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Investing.com.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. Adams-Prassl, A. et al. (2020): Inequality in the Impact of the Coronavirus Shock: Evidence from Real Time Surveys, IZA DP No. 13183.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. Europäische Zentralbank (2020): Short-time work schemes and their effects on wages and disposable income.

Die aktuell verbleibenden Renditeunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind insbesondere auf die unterschiedlichen öffentlichen Schuldenstände sowie die unterschiedlichen Erwartungen beim Wirtschaftswachstum zwischen den Mitgliedstaaten zurückzuführen. Anleihen von Mitgliedstaaten mit einem hohen Schuldenstand und einem geringen erwarteten Wirtschaftswachstum weisen in der Regel ein höheres Ausfallrisiko und mithin höhere Renditen auf als Anleihen von Mitgliedstaaten mit einem geringeren Schuldenstand und einem hohen erwarteten Wirtschaftswachstum. Da Erstere stärker von den zinsgünstigen SURE-Darlehen profitieren als Letztere, belohnt SURE Mitgliedstaaten, die in den vergangenen Jahren hohe Schulden aufgebaut haben und es versäumt haben, Reformen zur Steigerung des Wirtschaftswachstums vorzunehmen. Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Schuldenstand und einem hohen erwarteten Wirtschaftswachstum profitieren hingegen nur wenig oder gar nicht von SURE-Darlehen. Letzteres gilt für Mitgliedstaaten, die Darlehen zu besseren Konditionen aufnehmen können als die Kommission. So sind die Zinsen, die Deutschland für neu emittierte Anleihen zahlen muss, geringer als die Zinsen, die die Kommission zahlen muss.<sup>20</sup> Aktuell beträgt der Renditeunterschied einer EU-Anleihe mit 10-jähriger Restlaufzeit zu einer äquivalenten deutschen Staatsanleihe rund 0,3 Prozentpunkte.

Der Vorteil durch SURE-Darlehen für Mitgliedstaaten mit höheren Renditen wird jedoch dadurch begrenzt, dass der Umfang des SURE-Instruments mit 100 Mrd. Euro überschaubar ist. So erwartet die italienische Regierung durch die SURE-Darlehen Einsparungen in Höhe von 5,5 Mrd. Euro über einen Zeitraum von 15 Jahren.<sup>21</sup>

Neben der Frage, ob SURE-Darlehen gegenwärtig wirklich notwendig sind, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob sie sich rechtfertigen lassen. Gegen eine Finanzierung nationaler Kurzarbeiterprogramme durch europäische Anleihen spricht, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich selbst dafür verantwortlich sind, wie robust ihre Volkswirtschaften im Fall einer Krise sind, denn die Wirtschaftspolitik und die Fiskalpolitik fallen nach wie vor nicht in den europäischen, sondern in den nationalen Kompetenzbereich. Die Robustheit wird insbesondere beeinflusst durch die fiskalische Leistungsfähigkeit des Staates im Fall einer Krise, die Flexibilität des Arbeitsmarktes und die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.<sup>22</sup>

Für den Einsatz von SURE-Darlehen spricht, dass es sich bei der COVID-19-Pandemie um einen exogenen wirtschaftlichen Schock handelt, den die Mitgliedstaaten nicht selbst zu verantworten haben. Auch hat er zwar alle Mitgliedstaaten in etwa zur gleichen Zeit getroffen, dies jedoch in sehr unterschiedlichem Maße, so dass es sich um einen asymmetrischen Schock handelt. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, die Kosten für die fiskalische Stabilisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu verteilen. Die Mitgliedstaaten, die nicht oder nur wenig von der Pandemie betroffen wurden, unterstützen die Mitgliedstaaten, die besonders schwer getroffen wurden. SURE wirkt in diesem Fall wie eine Versicherung. Für das SURE-Instrument spricht zudem, dass angesichts des Corona-Schocks Handlungsbedarf bestand, um Staatsinsolvenzen, insbesondere im Euro-Raum, zu verhindern. So beliefen sich der griechische Schuldenstand Ende 2019 auf 177% des BIP, der italienische auf 135% und der portugiesische auf 111% des BIP. Eine Insolvenz, insbesondere Italiens, wäre – zumindest kurzfristig – deutlich teurer als eine finanzielle Unterstützung des Landes. Hier rächt sich, dass der Stabilitäts- und Wachstumspakt in den vergangenen Jahren nicht durchgesetzt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. EU-Kommission (2020): <u>Investor Presentation July 2020</u>, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. <u>Italienisches Finanzministerium</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Heinemann F. (2020): "Next Generation EU" und das drohende Risiko einer verpassten Chance, S.8.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Vandenbroucke, F. et al. (2020): <u>The European Commission's SURE initiative and euro area unemployment re-insurance</u>.

Gegen SURE spricht hingegen, dass die Darlehen die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten verringern, selbst für den Fall einer Krise vorzusorgen. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wird damit weiter unterhöhlt. Indem SURE die Mitgliedstaaten in einer Krise unterstützt, verringert es die Anreize für die Mitgliedstaaten, Reformen durchzuführen. Und gerade in Krisenzeiten können häufig Reformen – etwa eine Flexibilisierung des Arbeitsmarktes oder eine Straffung der öffentlichen Verwaltung – durchgeführt werden, die zu anderen Zeiten nicht möglich sind.<sup>24</sup>

Der negative Reformanreiz wird nochmals vergrößert, da SURE zudem die Abneigung der Mitliedstaaten gegen ein Programm des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) verringert. Denn SURE-Darlehen entlasten die öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten. Sie entsprechen in ihrer Wirkung somit ESM-Darlehen, verzichten anders als diese jedoch auf spezifische Reformauflagen. Zwar müssen die SURE-Darlehen für bestimmte Zwecke verwendet werden, die Zwecke sind jedoch sehr weit gefasst. So ist letztlich unklar, was genau unter Maßnahmen zu verstehen ist, die Kurzarbeiterregelungen "ähnlich" und "einschlägig gesundheitsbezogen"<sup>25</sup> sind.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Aspekte ist zweifelhaft, ob der tatsächliche oder geplante Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeiterprogramme der Mitgliedstaaten ein guter Indikator dafür ist, wie stark ein Mitgliedstaat von der COVID-19-Pandemie getroffen wurde. So schätzt die Europäische Zentralbank, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie 23% der Beschäftigten in Spanien in Kurzarbeit waren. <sup>26</sup> In Frankreich waren es hingegen 47%. Gleichzeitig weist Spanien mit -22,1% für das zweite Quartal 2020 einen stärkeren BIP-Rückgang auf als Frankreich mit -19,0%. <sup>27</sup> Der Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeit wird zudem dadurch verzerrt, dass die Kurzarbeiterprogramme der Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet sind und auch im Zuge der Pandemie unterschiedlich ausgeweitet wurden, etwa hinsichtlich der maximalen Bezugsdauer oder der Höhe der Einkommensunterstützung. <sup>28</sup> Ein Mitgliedstaat, der sein Kurzarbeiterprogramm im Zuge der COVID-19-Krise großzügig ausgeweitet hat, verzeichnet ggf. einen stärkeren Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeit als ein Mitgliedstaat, der keine Ausweitung seines Kurzarbeiterprogramms beschlossen hat.

Es hätte eine Alternative gegeben: die Inanspruchnahme der Kreditlinien des Europäischen Stabilitätsmechanismus. Sie hätte die aufgeführten Vorteile aufgewiesen, ohne die aufgeführten Nachteile und Probleme zu erzeugen: Dem asymmetrischen Schock und dem Insolvenzrisiko wäre durch Maßnahmen der EU-Ebene begegnet worden, durch eine gewisse Konditionalität der Krediteinräumung hätte man Reformanreize schaffen können, und die Mittelvergabe hätte nicht an dem Umfang der Kurzarbeit festgemacht werden müssen. Aus politischen Gründen wurde dieser Weg nicht beschritten.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Asatryan, Z. et al. (2015): <u>Reforming the Public Administration</u>, ZEW-Discussion Paper No. 15-049, S. 19. Vgl. Asatryan, Z. et al. (2015): <u>Reforming the Public Administration</u>, ZEW-Discussion Paper No. 15-049, S. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Art. 3 Abs. 2 <u>SURE-VO</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Europäische Zentralbank (2020): Short-time work schemes and their effects on wages and disposable income.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Eurostat (2020): <u>Pressemitteilung 121/2020</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Für eine Übersicht s. cepCorona-Briefing Nr. 9/2020.

#### Zuletzt in dieser Reihe erschienen:

Nr. 20/2020: Gemeinsame klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien (September 2020)

Nr. 19/2020: Eine grüne Ausrichtung der EZB-Sicherheitenpolitik (September 2020)

Nr. 18/2020: EU-Klimapolitik angesichts der Corona-Krise (August 2020)

Nr. 17/2020: EU-Regulierung von Kryptowährungen (August 2020)

Nr. 16/2020: Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen (August 2020)

Nr. 15/2020: Apothekenwerbung (Juli 2020)

Nr. 14/2020: Wie kann der SWP eine solide Finanzpolitik fördern? (Juni 2020)

Nr. 13/2020: Europäischer Mindestlohn (Juni 2020)

Nr. 12/2020: Umweltbesteuerung in Frankreich (Mai 2020)

Nr. 11/2020: Eingeschränkte Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (April 2020)



#### Die Autoren:

Dr. Matthias Kullas ist Fachbereichsleiter am Centrum für Europäische Politik.

Dr. Anja Hoffmann LL.M. Eur. ist wissenschaftliche Referentin am Centrum für Europäische Politik.